

Kinder- und Jugendschutz: Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis

Information für Leiter:innen von CoderDojos in Deutschland

Linda Fernsel, Beirat für Kinder- und Jugendschutz, CoderDojo Deutschland e.V.
Stand: 6. Dezember 2022

Vorwort

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gibt Auskunft darüber, ob eine Person wegen einer Straftat verurteilt worden ist und wenn ja wegen welcher. Als solches ist es ein wichtiges Instrument im Kinder- und Jugendschutz.

Dieser Leitfaden richtet sich vor allem an Dojo-Leiter:innen und den Beirat für Kinder- und Jugendschutz des CoderDojo Deutschland e.V.. Er gliedert sich in zwei Teile: "Vorlage und Einsichtnahme" und Informationsverarbeitung. In beiden Teilen nennt das Dokument zunächst den gesetzlichen Hintergrund und gibt dann konkrete Hinweise, was dies für das Handeln der Leiter:innen, des Beirats für Kinder- und Jugendschutz und der sonstigen Engagierten im Bezug auf das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis bedeutet.

Quelle: Dieses Dokument orientiert sich am Infoblatt zur Vereinbarung nach §72a SGB VIII des Landessportbundes Berlin

(https://www.kinderschutz-im-sport-berlin.de/wp-content/uploads/2018/08/08082018_infoblatt_vereinbarung-72a.pdf)

Vorlegung und Einsichtnahme - Wer muss was wann tun?

Rechtliche Grundlage

Jedes Dojo ist dem Kinder und Jugendschutz nach VIS BE § 1 KiSchuGe verpflichtet:

“[...] Einrichtungen und Dienste anderer Träger der gesundheitlichen, sozialen und pädagogischen Betreuung und Förderung von Kindern oder Jugendlichen haben im Rahmen ihrer Aufgaben und der bestehenden Gesetze darauf hinzuwirken, den Kinderschutz zu gewährleisten.” Doch was heißt es, auf die Gewährleistung des Kinderschutzes hinzuwirken?

Einen Baustein der Verantwortung eines:r Dojo-Leiter:in zur Gewährleistung des Kinderschutzes gibt der SGB VIII §72 a vor. Leiter:innen “dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184k, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.” Um entscheiden zu können, ob eine Person mit Aufgaben betraut werden kann, muss der:die Dojo-Leiter:in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis der betreffenden Person “bei der Vermittlung und in regelmäßigen Abständen” prüfen.

Des weiteren untersteht der CoderDojo Deutschland e.V. den mit der Raspberry Pi Foundation vertraglich festgelegten “RPF safeguarding requirements for National and Strategic Partners”, der in Absatz 1 betont, dass für alle Freiwilligen ein Backgroundcheck nach dem lokal gültigen Recht durchgeführt wird (“All club volunteers must be background checked in accordance with the legal requirements of the relevant geographical jurisdiction.”).

WER?

Dojo-Leitung

Jede Person, die ein vom CoderDojo Deutschland e.V. anerkanntes CoderDojo leiten möchte oder die ein Dojo leitet, das vom CoderDojo Deutschland e.V. anerkannt werden soll, muss dem Beirat für Kinder- und Jugendschutz des CoderDojo Deutschland e.V. ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Die Kontaktdaten befinden sich auf der Website des CoderDojo Deutschland e.V..

Der:die Dojo-Leiter:in verpflichtet sich im Rahmen des Verhaltenskodex gegenüber dem CoderDojo Deutschland e.V. die Führungszeugnisse der in seinem:ihrem Dojo engagierten Personen einzusehen, die Informationen hierüber zu verwalten und daraus nötigenfalls Konsequenzen zu ziehen.

Beirat für Kinder- und Jugendschutz

Die Mitglieder des Beirats für Kinder- und Jugendschutz müssen dem Vorstand des CoderDojo Deutschland e.V. ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

Der Beirat für Kinder- und Jugendschutz sichtet die Führungszeugnisse der Dojo-Leiter:innen, verwaltet die Informationen hierüber und zieht nötigenfalls Konsequenzen.

Sonstige Engagierte

Jede in einem Dojo engagierte Person muss dem:der Dojo-Leiter:in ein Führungszeugnis vorlegen.

WANN?

Die Vorlage muss **vor Beginn der Tätigkeit** erfolgen, beziehungsweise so bald wie möglich. Zu diesem Zeitpunkt darf das Führungszeugnis **nicht älter als drei Monate** sein. Alle **fünf Jahre** muss die Person ein neues polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

Was, wenn eine Einsichtnahme nicht möglich ist?

Sollte eine Einsichtnahme nicht möglich sein, weil die Tätigkeit spontan stattfindet oder sich die Beantragung verzögert, so ist von der betreffenden Person eine **Selbstverpflichtungserklärung** vorzulegen. Bei wiederkehrender Tätigkeit muss das Führungszeugnis sobald wie möglich nachgereicht werden.

Gebührenbefreiung

Für erweiterte Führungszeugnisse, die für ehrenamtliche Tätigkeit benötigt werden, entfällt die Gebühr, die normalerweise von Ämtern für die Ausstellung erhoben wird. Die Gebührenbefreiung kann beim Besuch beim Amt mit durch ein Vorstandsmitglied des CoderDojo Deutschland e.V. unterschriebenen Anträgen beantragt werden.

Informationsverarbeitung - Wer muss was tun?

Rechtliche Grundlage zum Datenschutz

Der Umgang mit solch sensiblen Daten, wie sie in einem Führungszeugnis stehen können, ist im SGB 8 § 72a geregelt: Man darf von den "Daten nur folgende Daten erheben und speichern: (1) den Umstand der Einsichtnahme, (2) das Datum des Führungszeugnisses und (3) die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen."

WAS WIRD ERFASST?

Bei Vorlage des Zeugnis hält die Einsicht-nehmende Person (Beirat oder Dojo-Leiter:in) falls keine Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB vorliegt folgende Daten fest:

- **Name** der vorliegenden Person
- **Datum der Ausstellung** des Zeugnisses
- **Datum der Einsichtnahme**
- **Name** der Einsicht-nehmenden Person

Damit die Daten erfasst werden können, muss die engagierte Person der Verarbeitung der Daten zunächst zustimmen. Die Zustimmung kann mit Hilfe einer **Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung** geschehen.

Der CoderDojo Deutschland e.V. stellt eine Vorlage zur Verwaltung der Führungszeugnisdaten zur Verfügung.

Die Bestimmungen zum Datenschutz sind in jedem Fall zu beachten. Das Dokument ist in jedem Fall vor dem Zugriff durch unberechtigte Personen zu schützen, z.B. bei einer Datei durch ein **Passwort**. Es wird darauf hingewiesen das eine Speicherung in der Cloud datenschutzkonform sein muss. Das Führungszeugnis selbst darf nicht aufbewahrt werden.

Spätestens sechs Monate nach Beendigung der Tätigkeit einer engagierten Person sind die über ihr Führungszeugnis hinterlegten Informationen zu **löschen**.

WAS, WENN EINE STRAFTAT VORLIEGT?

Falls eine Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB bereits vor Beginn der Beschäftigung vorliegt, so wird die Beschäftigung nicht aufgenommen und die Informationen über die Person werden nicht gespeichert. Falls erst bei erneuter Vorlage eine Straftat vorliegt und die Person bereits beschäftigt ist, ist die Tätigkeit zu beenden. Das weitere regelt der Notfallplan.